

Ordnung

über unbefugte Auslagen, Anschläge, Beschriftungen und Informationsstände an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Plakatordnung)

vom 26. Oktober 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt/_veroeffentlichungen/2015-232)

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebs sowie zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Ordnung erlässt der Präsident aufgrund von Art. 21 Abs. 12 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und von § 28 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) vom 12.12.2000 (GVBl. S. 873, ber. 2001 S. 28, BayRS 200-21-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14.09.2010 (GVBl. S. 706), folgende Ordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Ordnung umfasst alle Flächen und Gebäude der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich der Ordnung umfasst folgende Betätigungen:
 - a) das Auslegen oder Auslegenlassen bzw. das Verteilen oder das Verteilenlassen von Handzetteln, Flugblättern, Stellenanzeigen oder sonstigen Werbemaßnahmen (nachfolgend zusammenfassend „Auslagen“ genannt),
 - b) das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten oder Anschlägen jeder Art (nachfolgend zusammenfassend „Anschläge“ genannt),
 - c) das Beschriften, Bemalen oder ~~Besprühen~~ jeder Art (nachfolgend zusammenfassend „Beschriftungen“ genannt) und
 - d) das Aufstellen oder das Aufstellenlassen von Informations- und Verkaufs- bzw. Veranstaltungsständen jeder Art (nachfolgend zusammenfassend „Informationsstände“ genannt) .

§ 2

Genehmigungspflichtige, genehmigungsfreie und unzulässige Betätigungen

- (1) Auslagen oder Anschläge sind nur an den dafür vorgesehenen Ablageflächen oder Anschlagtafeln gestattet und bedürfen unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 und 3 der vorherigen Genehmigung; Auslagen oder Anschläge ohne Genehmigung oder an nicht dafür vorgesehenen Stellen sind nicht gestattet. Die Zuständigkeit für die Beantragung und Erteilung der Genehmigung kann ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen werden.
- (2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für Auslagen oder Anschläge der Hochschulinrichtungen (z. B. Lehrstühle bzw. Institute, Verwaltung, Bibliothek, Rechenzentrum, Personalrat, Studierendenvertretung, Fachschaften, studentische Initiativen etc.), für die die jeweilige Leitung der Einrichtung die Verantwortung hat, an den ausdrücklich dafür vorgesehenen Ablageflächen oder Anschlagtafeln. Auslagen oder Anschläge

nach Satz 1 müssen die verantwortliche Stelle oder einen Verantwortlichen mit Name und Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) eindeutig bezeichnen.

- (3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für private, nicht kommerzielle Anschläge von Studierenden an den ausdrücklich dafür vorgesehenen Anschlagtafeln. Anschläge nach Satz 1 müssen einen Verantwortlichen bzw. Ansprechpartner mit Name und Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) eindeutig bezeichnen, das Datum des Anschlags aufweisen und spätestens 2 Wochen nach Aushang wieder abgehängt bzw. durch ein neues Datum verlängert werden. Pro Anschlagtafel nach Satz 1 sind maximal 2 Anschläge einer Person erlaubt, wobei abgelaufene Anschläge zum Zwecke des Anbringens eigener Anschläge entfernt werden dürfen.
- (4) Beschriftungen sind nicht gestattet.
- (5) Informationsstände bedürfen der vorherigen Genehmigung; Abs. 1 gilt entsprechend.
- (6) Kommerzielle Betätigungen sind gebührenpflichtig; im Übrigen gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend.

§ 3

Beseitigungspflicht

- (1) Auslagen oder Anschläge ohne entsprechende Genehmigung oder an dafür nicht vorgesehenen Orten oder nach Ablauf des in der Genehmigung genannten Zeitraums sind unverzüglich zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand der jeweiligen Flächen ist wiederherzustellen.
- (2) Für Informationsstände gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 4

Ahndung von Verstößen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann den Verantwortlichen ein Hausverbot erteilt werden.
- (2) Verstöße gegen diese Ordnung können darüber hinaus abgemahnt werden und Schadensersatzansprüche gegen die Verantwortlichen auslösen. Insbesondere können Beschriftungen oder widerrechtliche Auslagen, Anschläge oder Informationsstände durch die Universität entschädigungslos jederzeit kostenpflichtig entfernt werden oder entfernt werden lassen und hierfür von den Verantwortlichen eine angemessene Entschädigung sowie ggf. Schadensersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Beseitigungskosten verlangt werden. Die Zuständigkeit für Abmahnungen und die Geltendmachung von Entschädigungs- bzw. Schadensersatzansprüchen kann ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.